

Satzung des AfD Kreisverbandes Hildesheim

Erlassen am 21.02.2026



Kreisverband
Hildesheim

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Abschnitt	
Zweck und Mitgliedschaft	
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Förderer	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	3
§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	3
2. Abschnitt	
Gliederung des Kreisverbandes	
§ 9 Untergliederungen des Kreisverbandes	3
3. Abschnitt	
Organe des Kreisverbandes	
§ 10 Organe des Kreisverbandes	4
§ 11 Der Kreisparteitag	4-7
§ 12 Der Kreisvorstand	7-8
§ 13 Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes	8
4. Abschnitt	
Finanzordnung	
§ 14 Allgemeine Vorschriften	8
§ 15 Buchführung und Kassenprüfung	8-9
§ 16 Mandatsträgerbeiträge	9
§ 17 Reisekosten	9
5. Abschnitt	
Allgemeine Bestimmungen, Satzung	
§ 18 Satzungsbestandteile und -änderungen	9
§ 19 Geltungsbereich der Kreissatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang	9-10
§ 20 Salvatorische Klausel	10
§ 21 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	10

1 1. Abschnitt

2 Zweck und Mitgliedschaft

3

4 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

5

6 (1) Der Kreisverband führt den Namen „Alternative für Deutschland Kreisverband
7 Hildesheim“. Die Kurzbezeichnung lautet AfD KV Hildesheim.

8

9 (2) Der Sitz des Kreisverbandes befindet sich unter der Adresse des Landesverbandes Niedersachsen.

10

11 (3) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes entspricht den räumlichen Grenzen des
12 Landkreises Hildesheim.

13

14 (4) Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei
15 Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 der
16 Landessatzung. Er ist eine eigenständige Untergliederung des Landesverbandes
17 Niedersachsen der Alternative für Deutschland im Sinne des § 7 PartG.

18

19 § 2 Mitgliedschaft

20

21 Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

22

23 § 3 Förderer

24

25 Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

26

27 § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

28

29 Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

30

31 § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

32

33 Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

34

35 § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

36

37 Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

38

39 § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

40

41 Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

42

43 § 8 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

44

45 Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

46

47 2. Abschnitt

48 Gliederungen des Kreisverbandes

49

50 § 9 Untergliederungen des Kreisverbandes

51

52 (1) Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbandes. Die Gründung eines
53 Ortsverbandes kann für das Gebiet einer Stadt oder einer Gemeinde erfolgen, wenn

54 in dem betreffenden Gebiet mindestens 7 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die
56 Gründung erfolgt durch den Kreisvorstand.

57

58 (2) Jeder Ortsverband muss einen Vorsitzenden haben. Die Mitglieder des
59 Ortsverbandes können durch Satzung oder Beschluss eine größere Anzahl an
60 Vorstandsmitgliedern vorsehen.

61

62 (3) Dem Ortsverband gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im
63 Gebiet des Ortsverbandes ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisvorstand
64 auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern keiner der betroffenen
65 Ortsverbände widerspricht. Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene
66 Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet.

67

68 (4) Der Kreisvorstand kann die Auflösung eines Ortsverbandes mit einer 2/3 Mehrheit
69 des Kreisvorstandes beschließen.

70

71 (5) Der Kreisvorstand kann die Auflösung eines Ortsverbandes mit einfacher Mehrheit
72 des Kreisvorstandes beschließen, wenn der Ortsverband weniger als 5 Mitglieder hat
73 oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Ortsvorstandes erfolgt ist.

74

75 (6) Der Ortsverband nimmt in seinem Bereich die Aufgaben entsprechend den
76 Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane wahr.

77

78 (7) Die Ortsverbände sind Gemeindeverbände im Sinne der Landessatzung.

79

80 **3. Abschnitt**

81 **Organe des Kreisverbandes**

82

83 **§ 10 Organe des Kreisverbandes**

84

85 Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

86

87 1. der Kreisparteitag

88 2. der Kreisvorstand

89

90 **§ 11 Der Kreisparteitag**

91

92 **Allgemeines**

93

94 (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er wird als ordentlicher
95 oder außerordentlicher Kreisparteitag einberufen. Der Kreisvorstand beschließt über
96 Ort und Datum des Kreisparteitags und beruft unter Bekanntgabe einer vorläufigen
97 Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen ein. Sofern der Veranstaltungsort nicht mehr genutzt
98 werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.

99

100 (2) Der ordentliche Kreisparteitag findet einmal im Jahr statt, spätestens 12 Monate nach dem
101 letztjährigen, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

102

103 Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

104

105 (a) den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des
106 Vorstandes,

107
108 (b) den nach Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften
109 Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.
110
111 In jedem 2. Jahr hat die Tagesordnung ergänzend zu Satz 1 weiter vorzusehen:
112
113 (c) die Entlastung des Vorstandes,
114
115 (d) die Wahl des Kreisvorstandes,
116
117 (e) die Wahl von zwei Kassenprüfern; sowie von zwei stellvertretenden
118 Kassenprüfern,
119
120 (f) die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag, sofern der Landesparteitag
121 als Delegiertenparteitag stattfindet,
122
123 (g) die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag.
124
125 (3) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss einberufen werden, wenn
126
127 (a) mindestens 2/3 der Untergliederungen dies verlangen oder
128
129 (b) mindestens 30 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem
130 Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, dies schriftlich
131 verlangen.
132
133 (4) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Beschluss des Kreisparteitages kann die
134 Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte
135 ausgeschlossen werden.
136 Auf Mitgliederparteitagen sind alle ordentlichen Mitglieder des Kreisverbandes Hildesheim
137 stimmberechtigt.
138 Gemäß § 22 Abs. 4 der Landessatzung Niedersachsen und § 1 der Geschäftsordnung
139 für Parteitage gilt die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für
140 Bundesparteitage analog auch für Kreisparteitage.
141
142 **Aufgaben**
143
144 (6) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und die Beschlussfassung über
145 grundsätzliche, politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der
146 Kreisparteitag beschließt insbesondere über
147
148 (a) die Besetzung der Ämter des Kreisverbandes sowie die von ihm zu
149 entsendenden Delegierten- und Ersatzdelegiertenpositionen,
150
151 (b) die Kreissatzung und die für den gesamten Kreisverband maßgeblichen
152 Ordnungen,
153
154 (c) die Auflösung des Kreisverbandes, sowie die Verschmelzung mit anderen
155 Gliederungen der Partei.
156
157 **Anträge**
158
159 (7) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Sachanträge und

160 Satzungsänderungsanträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können bis
161 sieben Tage vor dem Kreisparteitag, beim Kreisvorstand, hilfsweise beim
162 Vorsitzenden, eingebracht werden. Antragsberechtigt ist zudem der Kreisvorstand.
163 Anträge müssen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst
164 Begründung mit einer Frist von drei Tagen vor dem Kreisparteitag, den Mitgliedern
165 zugänglich zu machen.

166

167 **Wahlen**

168

169 (8) Der Kreisparteitag wählt in gleicher und geheimer Wahl.

170 Abweichend hiervon werden die Funktionen, die zur Durchführung des
171 Kreisparteitages selbst erforderlich sind, sowie Rechnungsprüfer und ihre
172 Stellvertreter für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren offen gewählt, sofern sich auf
173 Befragung kein Widerspruch erhebt.

174

175 (9) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Enthaltungen
176 und ungültige Stimmen werden hierbei für die Berechnung der Mehrheit wie nicht
177 abgegebene Stimmen gewertet. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die
178 erforderliche Mehrheit erhält, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen
179 beiden Kandidaten mit den meisten auf sie entfallenen Stimmen statt. Im zweiten
180 Wahlgang gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei
181 Stimmgleichheit wird der Wahlgang im oben genannten Sinne neu eröffnet.

182

183 Sofern mehrere gleichartige Ämter zu besetzen sind (z.B. mehrere Beisitzer ohne
184 bestimmten Aufgabenbereich), so kann die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang
185 erfolgen.

186

187 Für Wahlen gelten die Regelungen der Wahlordnung des AfD Bundesverbandes
188 ergänzend.

189

190 **Wahl und Abwahl des Vorstandes**

191

192 (10) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand in gleicher und geheimer Wahl generell
193 im Einzelwahlverfahren für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der
194 Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus, ist
195 dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Kreisparteitages
196 aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre
197 Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstandes.

198

199 (11) Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann durch Misstrauensvotum abgewählt und ersetzt werden.
200 Ein Misstrauensvotum wird eingeleitet durch mit 2/3 – Mehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes
201 oder durch Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes. Nach Antrag muss binnen zwei
202 Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über das Misstrauensvotum entschieden wird. Für den
203 Erfolg des Misstrauensvotums ist eine 2/3 Mehrheit für die Abwahl erforderlich.

204

205 (12) Zum Mitglied des Kreisvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn
206 sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per Mail ihre
207 Kandidatur und die Annahme erklärt haben.

208

209 (13) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstands in gleicher und geheimer
210 Wahl Ehrenvorsitzende wählen. Die Gewählten bleiben auf Lebenszeit im Amt, es sei
211 denn, dass ein Kreisparteitag eine Abwahl vornimmt. Ehrenvorsitzende gehören dem
212 Kreisvorstand mit Rederecht an, sind allerdings nicht stimmberechtigt. Darüber

213 hinaus haben sie Teilnahme und Rederecht in allen sonstigen gemäß Satzung
214 bestehenden Gremien des Kreisverbands. Der Kreisverband kann maximal einen
215 Ehrenvorsitzenden gleichzeitig haben.

216

217 **Abwahl von Funktionsträgern**

218

219 (14) Der Kreisparteitag kann auf Antrag mit 2/3 – Mehrheit Delegierte und
220 Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag und den Landesparteitag
221 der AfD Niedersachsen abwählen.

222

223 **Beschlussfassung**

224

225 (15) Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen
226 Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der
227 akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist das
228 Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu
229 beenden.

230

231 (16) Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in
232 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

233

234 (17) Beschlüsse zur Änderung der Kreissatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen
235 mit Satzungsrang bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige
236 Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

237

238 (18) Entscheidungen über die Auflösung des Kreisverbandes oder einer Verschmelzung mit einer anderen Partei
239 bedürfen einer 3/4 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur
240 abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des
241 Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist. Es bedarf zusätzlich der
242 Genehmigung des Landesvorstandes. Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung bedürfen zur Rechtskraft der
243 Zustimmung eines Landesparteitags. Über die Auflösung von Untergliederungen entscheidet der Kreisvorstand mit
244 2/3 seiner amtierenden Mitglieder.

245

246 **Sonstiges**

247

248 (19) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Kreisvorstand
249 vorgeschlagene Person protokolliert, diese ist vom Kreisparteitag mit einfacher
250 Mehrheit zu bestätigen. Die Wahl dieser Person erfolgt öffentlich. Der Kreisparteitag
251 kann in gleicher Weise einen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes
252 wählen. Im Falle durchzuführender Wahlen ist die Wahl eines Versammlungsleiters
253 zwingend.

254

255 **§ 12 – Der Kreisvorstand**

256

257 (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

258

259 (2) Der Kreisvorstand besteht aus:

260

261 a) entweder zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden oder einem Kreisvorsitzenden und einem
262 stellvertretenden Kreisvorsitzenden,

263

264 b) dem Kreisschatzmeister,

265

266 c) dem stellvertretenden Kreisschatzmeister,

267

268 d) dem Schriftführer

269

270 e) bis zu sechs Beisitzern,

271

272 f) einem etwaigen Ehrenvorsitzenden.

273

274 (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann ein Mitglied durch Kooptierung aufgenommen werden. Beim
275 nächstfolgenden Kreisparteitag wird die reguläre Nachwahl vorgenommen. Die nachgewählten Personen
276 führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des gesamten Kreisvorstandes. Ein kooptiertes
277 Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

278

279 (4) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, übernimmt bis zu einer Neuwahl des Schatzmeisters
280 der stellvertretende Schatzmeister die Geschäfte für den Kreisverband. Sollte auch der stellvertretende
281 Schatzmeister ebenfalls ausgeschieden sein, bestellt der Kreisvorstand unverzüglich bis zu einer Neuwahl
282 des Schatzmeisters kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des
283 Vorstandes.

284

285 (5) Der Kreisvorstand kann auch zwecks Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zusätzlich Mitglieder in den
286 Kreisvorstand kooptieren.

287

288 (6) Der Kreisvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungsfindung kann
289 im Umlaufverfahren, fernmündlich sowie per E-Mail erfolgen.

290

291 (7) Kreisverbandsvorsitzender und Kreisschatzmeister sind im Außenverhältnis jeweils
292 alleinvertretungsberechtigt.

293

294 (8) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen.

295

296 (9) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle
297 muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

298

299 **§ 13 – Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes**

300

301 **Der Kreisvorstand**

302 (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage
303 der Beschlüsse des Kreisparteitages.

304

305 **4. Abschnitt**

306 **Finanz- und Beitragsordnung**

307

308 **§ 14 – Allgemeine Vorschriften**

309

310 Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Zuweisung vom Landesverband,
311 Spenden, Erträge aus Vermögen, Mandatsträgerabgaben, sowie sonstigen
312 Einnahmen.

313

314 **§ 15 – Buchführung und Kassenprüfung**

315

316 (1) Der Kreisverband, vertreten durch den Kreisvorstand, ist zur ordnungsgemäßen
317 Buchführung verpflichtet.

318

319 (2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für
320 ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der
321 Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes
322 hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem
323 einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen
324 Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren,
325 soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.

326

327 (3) Nach Schluss eines Geschäftsjahres ist von zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und
328 Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die
329 Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für eine Dauer von zwei Jahren
330 gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und
331 Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den
332 Rechnungsprüfern unterschrieben und unverzüglich dem Kreisvorstand vorzulegen
333 ist. Die Niederschrift ist sieben Jahre aufzubewahren.

334

335 (4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzausgaben und Kassenverhältnisse bei den
336 Gebietsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

337

338 **§ 16 – Mandatsträgerbeiträge**

339

340 Die kommunalen Mandatsträger bzw. Mitglieder kommunaler Vertretungen des
341 Kreisverbandsgebiets werden zu einem freiwilligen Beitrag von 10% ihrer Aufwandsentschädigung
342 nach Steuerabzug aufgefordert. Ob die Beiträge jährlich oder monatlich gezahlt werden, obliegt
343 dem Betroffenen selbst.

344

345 **§ 17 – Reisekosten**

346

347 (1) Gewählte Delegierte, die für den Kreisverband Hildesheim tätig werden, können
348 Reisekosten beim Kreisschatzmeister in angemessener Höhe geltend machen. Dies
349 gilt für Bundes- und Landesparteitage, Europawahlversammlungen und
350 Aufstellungsversammlungen des Landes.

351

352 (2) Reisekosten sind grundsätzlich bis zum 31.01. des Folgejahres abzurechnen, in dem
353 die Reise endete. Für später abgerechnete Reisen entfällt die Kostenerstattung.

354

355 (3) Im Übrigen findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

356

357 **5. Abschnitt**

358 **Allgemeine Bestimmungen, Satzung**

359

360 **§ 18 – Satzungsbestandteile und -änderungen**

361

362 (1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung der
363 Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sowie die
364 Schiedsgerichtsordnung und Wahlordnung der AfD sind Bestandteil der Satzung und
365 der Geschäftsordnung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der
366 Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

367

368 **§ 19 – Geltungsbereich der Kreissatzung für die Gliederungen, Regelungen mit 369 Satzungsrang**

370

371 (1) Die Regelungen dieser Satzung sind für alle Gliederungen des Kreisverbandes

372 verbindlich.

373

374 (2) Die jeweils aktuellen Fassungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO
375 Niedersachsen) und die Schiedsgerichtsordnung (SGO Niedersachsen) des
376 Landesverbandes Niedersachsen haben Satzungsrang. Die Schiedsgerichtsordnung
377 (SGO) und die Wahlordnung der Bundespartei gelten auch im Landesverband
378 Niedersachsen und haben Satzungsrang.

379

380 (3) Die auf dem Bundesparteitag in Bremen am 01.02.2015 beschlossene
381 Geschäftsordnung für Parteitage gilt vorbehaltlich künftiger Änderungen.

382

383 § 20 – Salvatorische Klausel

384

385 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder
386 nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen
387 nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt, sofern vorhanden, eine
388 gesetzliche Regelung. Sofern keine gesetzliche Regelung nach Satz 2 vorhanden ist,
389 tritt anstelle der ungültigen Bestimmung eine Regelung, die dieser inhaltlich am
390 nächsten ist.

391

392 § 21 – Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

393

394 (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB
395 befreit.

396

397 (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

398

399 (3) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Kreisparteitag am 21.02.2026
400 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Kreisverbandes Hildesheim.